

# OCEANUS

## International Water Work FOR Dogs

### Statuten

#### Name und Sitz

##### Art.1

„OCEANUS International Waterwork FOR Dogs“ ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Walenstadt. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG im Sinne von Art. 5 SKG-Statuten.

#### Zweck/Ziel des Vereins OCEANUS

##### Art.2

1. Die Organisation ‚OCEANUS Water Work FOR Dogs‘ setzt sich für die Hunde in der Wasserarbeit ein (alle Rassen).
2. Für OCEANUS steht die Gesundheit der Hunde an erster Stelle, dann der Charakter und das Verhalten. An dritter Stelle steht das Aussehen, im Sinne einer funktionalen Ästhetik.
3. OCEANUS dient der Förderung und Entwicklung der Hunde in der Wasserarbeit, bezugnehmend auf den Ursprung der Wasserarbeit der Portugiesischen Wasserhunde.
4. OCEANUS fördert die Wasserarbeit international.
5. Das Ziel für den Hund in der Förderung der Wasserarbeit ist es, Angebote zu schaffen, in welchen er seine Freude im Ausüben seiner natürlichen Fähigkeiten im Wasser leben kann, oder diese Fähigkeiten seines Rassenursprungs entsprechend, erhalten und weiterentwickeln kann.
6. Oceanus will Hunden eine spannende, herausfordernde und freudige Zeit mit seinem Halter rund um die Wasserarbeit anbieten.
7. OCEANUS vertritt seine Interessen gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden.
8. Vereinskultur: Der Verein OCEANUS versteht sich als eine ‚Lernende Kultur‘.

## Zweckverfolgung / Massnahmen

### Art.3

1. OCEANUS ist nicht gewinnorientiert. Gewinn haben die Hunde.
- 1.1 Der Mensch als Halter eines Hundes verstehen wir als einen Begleiter. Der Halter ist zuständig und verantwortlich für die Sicherheit des Hundes in seiner Umgebung, für die Entwicklung der Talente des Hundes mit höchstem Respekt gegenüber seiner Gesundheit und seines individuellen Charakters.
2. Ein gesunder Hund versucht immer, seine spezifische Funktion auszuüben. OCEANUS sieht sich und Halter verantwortlich Hunden in der Wasserarbeit ein Gefäss anzubieten. Die Funktion eines Hundes hat Wirkung auf seinen Charakter oder hat bereits über Jahrhunderte seinen Charakter mitgebildet. Diese Fähigkeiten will Oceanus erhalten und fördern, und mit seinen Mitgliedern diesbezüglich weiter zu forschen.
- 2.1 Förderung der Vertrauensbildung zwischen Hund und Halter. Gegenseitiges Vertrauen ist ein besonderes Geschenk in der Wasserarbeit, da wir uns in einem fremden Element, dem Wasser befinden.
- 2.2 OCEANUS unterstützt die Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung.
3. OCEANUS vermittelt Wissen und Kenntnisse an Mitglieder und weitere Kreise bezüglich der Wirkung von Wasserarbeit auf alle Hunde, im Besonderen der Einwirkung der Wasserarbeit auf den Rassenursprung sowie den Einfluss auf die Zucht.
- 3.1 Durchführung von kynologischen Veranstaltungen, Ausbildungen in der Wasserarbeit der Portugiesischen Wasserhunde für Portugiesische Wasserhunde und alle Rassen.
- 3.2 Durchführung der Prüfungen der Portugiesischen Wasserarbeit für Portugiesische Wasserhunde.
- 3.3 Rekrutierung und Ausbildungen für Trainer und Richter in der Wasserarbeit.
- 3.4 Da die Arbeit auf und im Wasser als solches für die Hunde nicht mehr existiert, fördern wir diese Tätigkeit durch Veranstaltungen.
4. Oceanus organisiert, koordiniert und publiziert Veranstaltungen, um die internationale Zusammenarbeit zu fördern.
5. Führung verstehen wir als ein Voraus - Gehen, mit Wissen, Qualität, Liebe, Vertrauen, Entwicklungsverständnis, Respekt und Spaß. Jeder Hundeführer hat die Verantwortung sich diesbezüglich Wissen und Werkzeug anzueignen.
6. Dem Hund ist es wichtig eine spannende, herausfordernde und freudige Zeit mit dem Halter zu verbringen. Wir behalten uns vor, Teams, wo Halter ihren Hund unter zu starken Druck setzen, von Prüfungen und Veranstaltungen des Vereins OCEANUS zu befreien. Dies ist eine Konsequenz aus unserem Prinzip, dass die Freude an der Wasserarbeit etwaigen Erfolgsambitionen voraus geht.
7. OCEANUS unterstützt Bestrebungen der SKG
- 7.1 OCEANUS pflegt Kontakte zu anderen Clubs der Wasserarbeit zur Förderung der Zusammenarbeit.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### 1. Erwerb der Mitgliedschaft

#### Art. 4 Mitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche sich mit den Zielen des Vereins einverstanden erklären und die Statuten und Reglemente beachten. Minderjährige ab 16 Jahren können nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters die Mitgliedschaft erwerben.

Der Bestand an Mitgliedern wird jeweils per 1. Januar eines jeden Jahres der SKG gemeldet. Dieser Bestand ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge des Vereins an die SKG. Zu diesem Zweck kann der Verein eine eigene Mitgliederdatenbank führen.

Die Mitglieder von OCEANUS nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG gemäss Art. 3 Ziff. 13 der SKG-Statuten eine Mitgliederdatenbank für alle Sektionen führt. Der Verein ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder (nur: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mailadresse und Datum des Eintritts in den Verein) jährlich an die SKG zu übermitteln.

Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekannt gegeben. Es gilt das Datenschutzreglement der SKG.

#### Art. 5 Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der erstmaligen Bezahlung des Mitgliederbeitrags.

#### Art. 6

##### Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Kynologie oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Der Vorstand kann auch bei der SKG die Ernennung von Ehrenmitgliedern beantragen.

##### Assoziierte Mitglieder

Personen die im Ausland wohnen, haben die selben Rechte und Pflichten wie die Mitglieder, mit dem Unterschied, dass sie das offizielle Publikationsorgan der SKG („Hunde“ oder „InfoChiens“) zu einem vergünstigten Tarif nur auf ihren Wunsch erhalten.

## **2. Erlöschen der Mitgliedschaft**

### **Art. 7 Gründe**

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Streichung, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

### **Art. 8 Austritt**

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

### **Art. 9 Streichung**

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

### **Rekursrecht**

Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand des Vereins zu Händen der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein Stimmen.

Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte der gestrichenen Person.

### **Art. 10 Wirkung**

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Vereins aus und ist für die SKG und für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich. Die SKG-Mitgliedschaft über OCEANUS erlischt.

### **Art. 11 Ausschluss**

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente OCEANUS oder der SKG.
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Verein oder des SKG.

### **Verfahren**

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die ordentliche Generalversammlung durch Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mindestens 20 Tage vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit





dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

### **Rekursrecht**

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte des betroffenen Mitglieds.

### **Art. 12 Wirkung**

Der Ausschluss ist ohne Auswirkung auf Mitgliedschaften in anderen SKG-Sektionen. Er zieht indessen die Rechtsfolgen gemäss Art. 15 der SKG-Statuten nach sich und er ist dem ZV schriftlich zu melden. Der rechtskräftige Ausschluss ist durch die Sektion in den SKG-Publikationsorganen zu publizieren.

## **3. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **Art. 13 Rechte**

Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

### **Art. 14**

Rechte und Vergünstigungen der Vereinsmitglieder sind in verschiedenen Reglementen der SKG geregelt.

Mit Ausnahme der assoziierten Mitglieder, erhalten alle Mitglieder das offizielle Publikationsorgan der SKG („Hunde“ oder „InfoChiens“) zu einem vergünstigten Tarif. Das Abonnement ist im Jahresbeitrag enthalten. Bei Neumitgliedern, die über ihre Mitgliedschaft in einer anderen Sektion bereits Abonnenten des Publikationsorgans der SKG sind, wird kein weiteres Abonnement bestellt; ihr Jahresbeitrag reduziert sich um den entsprechenden Betrag.

Assoziierte Mitglieder, die alle ihren Wohnsitz im Ausland haben, können nach eigenem Wunsch das Publikationsorgan der SKG zum vergünstigten Tarif, zuzüglich Versandkosten, beziehen.

### **Art. 15 Pflichten**

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente des Vereins und des SKG anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

### **Art. 16 Jahresbeitrag**

Die Mitgliederbeiträge und allfällige Beitragsbefreiungen werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.

Sch. / gm  
5

### III. HAFTBARKEIT

#### **Art. 17 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die SKG haftet nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

### IV. ORGANISATION

#### **Art. 18 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

#### **Art. 19 Generalversammlung**

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende Juni eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Die Durchführung der Generalversammlung via Videokonferenz ist erlaubt.

#### **Art. 20 Einberufung**

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Mitteilung des Vorstandes an die Mitglieder in schriftlicher oder in elektronischer Form, mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

#### **Anträge**

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres schriftlich einzureichen.

#### **Art. 21 Ausserordentliche Generalversammlung**

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes (Art. 26) einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte beantragt.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten nach Eingang des Antrags durchzuführen.



### **Art. 22 Beschlussfähigkeit/ Protokoll**

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und zugeschalteten Mitglieder.  
Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

### **Art. 23 Kompetenz**

Die Generalversammlung hat insbesondere folgende unübertragbaren Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle, Déchargeerteilung (Entlastung) an den Vorstand;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge;
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- g) Wahlen:
  1. des Präsidiums
  2. des Kassiers
  3. der weiteren Vorstandsmitglieder
  4. der Revisionsstelle
  5. allfällig weitere Funktionäre
- h) Abänderung der Statuten;
- i) Beschlussfassung über weitere vom Vorstand oder von Mitgliedern beantragten Geschäfte
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k) Beschlussfassung über Ausschluss und Rekursen von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

### **Art. 24 Abstimmung**

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen), im zweiten Wahlgang das relative Mehr (Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt) der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

### **Art. 25 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er wird für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers selbst. Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Vorstand ist berechtigt, unter Wahrung seiner Verantwortlichkeit, die Erledigung von Aufgaben und Arbeiten den Arbeitskreisen, temporären Kommissionen, einzelnen Mitgliedern oder aussenstehenden Dritten zu übertragen.

Der Verein ist verpflichtet, mindestens drei Abonnemente für das offizielle Publikationsorgan der SKG zu beziehen.

### **Art. 26**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv.

### **Art. 27 Aufgaben und Kompetenzen**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand kann Mitglieder in andere Vereine delegieren zwecks Versammlungen, Erledigung von Geschäften, Verhandlungen, Clubanlässen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Protokollführung und die Korrespondenz

Der Präsident obliegt insbesondere:

Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes;

Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung mit dem Vorstand;



Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen;

Die Vertretung des Vereins nach aussen.

Der Kassier

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG, etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

#### **Art. 28**

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus 1 Rechnungsrevisor. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Vereinsrechnung und erstatten dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

### **V. FINANZEN**

#### **Art. 29**

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen
- c) Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen und in Kooperation

### **VI. STATUTENREVISION**

#### **Art. 30**

Eine Revision dieser Statuten bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

S. 88 / 37

## VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

### Art. 31

Die Auflösung des Vereins OCEANUS kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluss und der Beschluss über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens müssen 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

### Art. 32

Zusätzlich zum Auflösungsbeschluss entscheidet der Verein auch über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens.

Bei einer Auflösung ist Vereinsvermögen an eine oder mehrere Organisationen mit gleichem oder ähnlichem Zweck zuzuwenden. Die Auflösungsversammlung beschliesst mit einfachem Mehr über die genaue Verwendung auf Antrag des Vorstands. Eine Verteilung an die Mitglieder (natürliche Personen) ist ausgeschlossen.

## VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

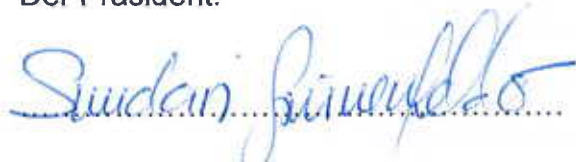
### Art. 33

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 8. September 2018 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

Der Einfachheit halber sind sie in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

Im Namen des OCEANUS Water Work FOR Dogs

Der Präsident:



Sundari Grünenfelder

Der Kassier:



Michaela Bail